

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 149206	0351 81920	16.03.2022

Tagesbrief 223/22 vom 16.03.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas sollen fortgeführt werden**
- **Einrichtungsbezogene Impfpflicht**
- **Änderung Infektionsschutzgesetz und weiterer Vorschriften**

1. Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas sollen fortgeführt werden

Wie aus der als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) hervorgeht, beabsichtigt die Staatsregierung, Basisschutzmaßnahmen in den Schulen auch nach dem 19. März 2022 aufrechtzuerhalten. So sollen bis zum 2. April 2022 die Maskenpflicht in Schulen außerhalb des Unterrichts sowie die zweimaligen Testungen pro Woche fortgeführt werden. Beim Auftreten von Infektionsfällen in einer Klasse müssen sich die nicht betroffenen Schüler zudem, wie derzeit auch, weiterhin täglich testen, auch wenn sie bereits geimpft oder genesen sind.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Eine Rückkehr zum eingeschränkten Regelbetrieb für Grundschulen und Kitas ist jedoch nicht vorgesehen.

Im Übrigen wird in der Medieninformation auf die endgültige Schul- und Kita-Coronaverordnung verwiesen, die im Lauf dieser Woche beschlossen werden soll.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Die Frist zur Vorlage eines Immunitätsnachweises – Nachweis über eine vollständige Impfung oder ein aktuell gültiger Genesenennachweis – ist für die Beschäftigten in den betroffenen Einrichtungen und Diensten am 15. März 2022 abgelaufen. Die Einrichtungsleitungen und Unternehmen sind nunmehr verpflichtet, ungeimpfte Beschäftigte beim Gesundheitsamt zu melden. Diese Meldung muss unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen) erfolgen. Das Nichtmelden ungeimpfter Beschäftigter stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist bußgeldbewährt.

Einen Überblick über das Verfahren bietet das als **Anlage 2** beige-fügte Schema. Zur Meldung der ungeimpften Beschäftigten steht ein landesweit einheitliches Portal für die Einrichtungen zur Verfügung, welches die notwendigen Daten unmittelbar an die Gesundheitsämter in deren Fachverfahren einspeist. Das Portal wird zur Zeit in den jeweiligen Landkreisen und Kreisfreien Städten freigeschaltet. Die dafür zu nutzende Tabelle wurde vom Freistaat zur Verfügung.

Diese Unterlage sowie weitere Informationen, insbesondere auch FAQ sowie Verfahrensinformationen für die betroffenen Einrichtungen, stellt der Freistaat auf seiner [Homepage](#) zur Verfügung.

Die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Wurde kein Immunitätsnachweis gegenüber der Einrichtungsleitung vorgelegt, ist dieser dem Gesundheitsamt beizubringen. Erfolgt auch das nicht, kann durch diese ein Betretungsverbot ausgesprochen werden. Dabei ist die Versorgungssicherheit der zu betreuenden Menschen zu berücksichtigen. Neueinstellungen in den betroffenen Einrichtungen und Diensten dürfen ab dem 16. März 2022 nur vorgenommen werden, wenn ein Immunitätsnachweis erfolgt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Änderung Infektionsschutzgesetz und weiterer Vorschriften

Der Bundestag hat heute in erster Lesung über die Änderung des Infektionsschutzgesetzes beraten. Über den Gesetzentwurf hatten wir mit [Tagesbrief 222/2022](#) berichtet.

Ergänzend wurde von den Regierungsfractionen ein Gesetzentwurf ([Drucksache 20/959](#)) eingebracht, um die Sonderleistungen für Eltern, also zusätzliche Kinderkrankentage bzw. Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz bei Ausfall der Kita-Betreuung, über den 19. März 2022 hinaus zu verlängern.

Die zweite und dritte Lesung wird am 18. März 2022 stattfinden. Unmittelbar nach der Beschlussfassung des Bundestages wird der Bundesrat darüber beraten.

Auf Grundlage des abgeänderten Infektionsschutzgesetzes soll nach Ankündigung der Sächsischen Staatsregierung ebenfalls am 18. März 2022 die Verlängerung der Sächsischen Corona-Schutzverordnung zu den dann noch möglichen Schutzmaßnahmen erfolgen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen